



Vorschriften und Richtlinien für Umzugsteilnehmer an der Fasnacht Rynach

Allgemein:

- Alle teilnehmenden Einheiten sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- Es dürfen keine Feuerwerkskörper abgefeuert werden.
- Das Spritzen von Flüssigkeiten, Werfen von harten Gegenständen sowie die Verwendung von Spreu, Federn und dergleichen ist untersagt.
- Das FKR lehnt jede Haftung für allfällig entstandene Schäden (z.B. bei Unfällen) am Umzug ab. Bei Schadenfällen sind die betreffenden Verursacher direkt zu belangen. Auch nach der Strassenöffnung sind die aktiven Fasnächtler für ihre Sicherheit selbst besorgt.
- Während dem Umzug ist keine Pause geplant. Wenn trotzdem eine Pause nötig ist, bitte nur kurz und ohne die anderen Teilnehmer auf der Route zu stören.
- Der Abfall wird in den dafür bereitgestellten Mulden entsorgt.
- Es ist verboten Alkohol an Minderjährige abzugeben sowie ohne Wirtschafts- / Gelegenheitswirtschaftspatent Alkohol zu verkaufen.

Guggenmusik / Clique

- Der Abstand zwischen zwei spielenden Vereinen soll so gross sein, dass sich der vordere Verein nicht gestört fühlt.
- Bitte den ganzen Auftritt am offiziellen Guggenkonzert mit der Larve auf dem Kopf absolvieren.
- Bitte auch Abends/Nachts mit der Larve marschieren.

Waagen

- Es dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, welche für den Strassenverkehr zugelassen sind.
- Die Fahrzeuglenker müssen im Besitz des entsprechenden Führerscheins sein.
- Das Transportieren von Umzugsteilnehmern ist nur auf der Route gestattet.
- Auf den Wagen ist das Tragen der Larve während des Umzuges obligatorisch. Die Fahrer oder die Kutscher tragen eine zweckmässige Maskierung/Verkleidung.



Postfach 1036, 4153 Reinach; obmaa@fasnachtrynach.ch; www.fasnachtrynach.ch
IBAN CH79 80780 0000 0277 4476

- Es ist selbstverständlich, dass die Fahrer keinen Alkohol trinken.
- Traktoren und Zugfahrzeuge dürfen die Route mit nur einem Anhänger befahren.
- Der offene Abstand zwischen Zugfahrzeug und Anhänger ist mit einer flexiblen, gut sichtbaren Beschränkung zu schliessen. Der Zwischenraum darf nicht von den Zuschauern erreicht werden.
- Zugfahrzeuge und Anhänger, insbesondere dessen freistehende Räder müssen vollständig eingeschalt sein. Die Distanz zwischen Verschalung und Boden beträgt maximal 25cm. Freie Räder sind verboten und haben den Ausschluss vom Umzug zur Folge.
- Die maximale Wagenhöhe beträgt 4.00m ab Strassenhöhe. Die Maximalbreite beträgt 3.00m. Mit Personen besetzte Plattformen sind bis zu einer Höhe von 2.50m zugelassen.

Zu widerhandlung haben zur Folge:

- Schriftliche Verwarnung
- Ausschluss vom nächsten Fasnachtsumzug

Sommer 2011
Fasnachtskomitee Rynach